

Satzung

der Fastnachtsgesellschaft

„Lustige Vögel“ e. V.

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fastnachtsgesellschaft „Lustige Vögel“ e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hardheim-Schweinberg und ist Mitglied des Narrenring Main-Neckar und des Bund Deutscher Karneval.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 460268 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Planung, Organisation und Abhaltung von Fastnachtssitzungen für alle Generationen.
 - die Durchführung von und Teilnahme an Fastnachtsumzügen.
 - die Hinführung der Jugend zum traditionellen Fastnachtsbrauchtum.
 - die Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsports. Hierzu wird innerhalb des Vereins eine Tanzsportabteilung gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Personen, die sich als Präsident oder Vorsitzender des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. In dieser Eigenschaft haben sie weder Sitz noch Stimmrecht in der Vorstandschaft.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5: Beitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand gehören an:

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzende
- b) Kassier
- c) Schriftführer
- d) Präsident
- e) Leiter Tanzsportabteilung
- f) bis zu 14 Beiräte

2. Der Vorstand (mit Ausnahme des Leiters der Tanzsportabteilung) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis teilen die Vorsitzenden die Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Organisation, Koordination, usw.) untereinander auf und sind jeweils eigenverantwortlich für ihr Aufgabengebiet zuständig
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (darunter mindestens ein Vorstand nach BGB) anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hardheim mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - den Bericht der Vorsitzenden über das abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Bericht des Schriftführers
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer (*nur bei Bedarf*)
 - Beschluss über Satzungsänderungen/Vereinsauflösung (*nur bei Bedarf*)
 - Bestätigung des von der Tanzsportabteilung gewählten Abteilungsleiters
 - Erlass von Vereinsordnungen (*nur bei Bedarf*)
 - Verschiedenes
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

8. Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist stimmberechtigt.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung und bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Blockwahlen sind zulässig.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 9: Tanzsportabteilung

1. Zur Pflege und Förderung des Tanzsportes im Verein wird eine Tanzsportabteilung gebildet. Mitglied in dieser Abteilung kann werden, wer dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter.
2. Die Tanzsportabteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie wählt einen Abteilungsleiter, der Sitz und Stimme in der Vorstandschaft hat und die Interessen der Abteilung vertritt. Diese Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Verein beantragt für seine Tanzsportabteilung die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. und im Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 10: Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11: Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweiligen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand nach § 7 wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über die Beschlussfassung zu informieren.

§ 12: Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 13: Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 14: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hardheim. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Schweinberg zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2018 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.